

Satzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) und des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I, S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 21. März 2013 folgende Satzung und zuletzt am 17.09.2015 Änderungen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe gelegene und in ihrem Eigentum stehende kommunale Friedhöfe:

- Friedhof Dornholzhausen
- Friedhof Gonzenheim
- Friedhof Kirdorf
- Friedhof Ober-Erlenbach
- Friedhof Ober-Eschbach
- Waldfriedhof

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach dieser Friedhofssatzung ist der Betriebshof der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe als Eigenbetrieb der Stadt Bad Homburg (im Folgenden: Friedhofsverwaltung).

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Ein Recht auf Bestattung haben Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe waren,
- b) früher Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe waren,
- c) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
- d) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bestattet werden.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn persönliche oder sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Für die einzelnen Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgelegt:

- a) Die Friedhöfe Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf, Ober-Erlenbach und Ober-Eschbach sind der Bestattung von Personen vorbehalten, die bei ihrem Ableben

innerhalb des Bestattungsbezirkes wohnten oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht und die Belegung dies zulässt. Die Bestattungsbezirke sind auf dem Lageplan in Anlage 1 dargestellt.

- b) Der Waldfriedhof dient der Bestattung von Verstorbenen aus dem gesamten Stadtgebiet.

(2) Die Bestattung in einem anderen Bezirk als dem, in dem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn persönliche oder sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Friedhofsverwaltung für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für noch bestehende Nutzungsrechte werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(2) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf sämtlicher Ruhefristen einzuhalten.

(3) Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen der Stadt ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsbestimmungen

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich geöffnet. Vor Tagesanbruch bzw. nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Friedhöfen nicht gestattet.

(2) Das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund untersagt werden (insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Beispiel bei extremen Witterungssituationen). In diesen Fällen können keine Bestattungen bzw. Trauerfeiern durchgeführt werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren, ohne im Besitz einer besonderen Genehmigung zu sein,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu benutzen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- f) Abraum, Erdaushub, Grünabfälle und Müll jeglicher Art von außerhalb des Friedhofs mitzubringen und dort zu entsorgen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- h) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
- i) der Verzehr von alkoholischen Getränken.
- j) Lärmen und störendes Verhalten.

(3) Gedenkfeiern sind 14 Tage vorher zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Untersagung der angezeigten Tätigkeit, so kann diese nach Ablauf dieser Frist aufgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht in Anlehnung an den Leitfaden des Deutschen Städtetages (§7, Abs. 2) zuverlässig sind und mit der Anzeige der Tätigkeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung und Gewerbeanzeige nachweisen. Den Gewerbetreibenden wird eine Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt, die mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.

(3) Den Gewerbetreibenden ist jede Art von Werbung an der Grabstätte untersagt. Ausgenommen sind Pflegehinweise zugelassener Friedhofsgärtner in einer Größe von maximal 3 cm x 6 cm. Die Pflegehinweise dürfen auf Gräbern aufgestellt werden. In jedem Fall ist eine vorherige Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung herbeizuführen.

(4) Gewerbetreibende dürfen mit ihren Fahrzeugen die Wege nur in Schrittgeschwindigkeit befahren. Arbeitsmaterial und Werkzeug dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze sofort wieder in den vorherigen Zustand zu bringen und ordnungsgemäß herzurichten. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende ist es erlaubt, dass Abfall, insbesondere Erdaushub, Abraum- und Verpackungsmaterial, der im Zusammenhang mit der Arbeit auf städtischen Friedhöfen angefallen ist, auf dem Lagerplatz auf dem Waldfriedhof ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Friedhofsverwaltung bleibt es vorbehalten, diese Entsorgungsmöglichkeit zu beenden, sofern die Ressourcen auf dem Lagerplatz auf dem Waldfriedhof erschöpft sind. Auf den anderen Friedhöfen der Stadt dürfen Gewerbetreibende keinen Abfall lagern oder entsorgen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht

mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungen

§ 8

Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag sind der Leichenschauschein, die amtliche Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung, erforderlichenfalls die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung beizufügen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und Bestattung in Absprache mit den Angehörigen oder Bestattern fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.

(2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind:

- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
 1. der Ehegatte,
 2. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. die Kinder (hierzu zählen auch Adoptivkinder),
 4. die Eltern (hierzu zählen auch Adoptiveltern),
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 4 und Nummer 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 3, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
- c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
- d) die Einrichtung, die in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Es ist ein einheitlicher Vordruck der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Mit Erwerb des Nutzungsrechtes wird der Bestattungspflichtige zum Nutzungsberechtigten mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Friedhofsverwaltung übergebene Urnen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet. Für die Erdbestattungen gelten im Übrigen die Bestattungsfristen des § 16 FBG. Werden Leichen nicht innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist bestattet, werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdwiesenreihengrabstätte bestattet.

(5) Fehl- oder totgeborene Kinder, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, können als gemeinschaftliche Bestattung im Benehmen mit einem Bestattungsunternehmen und den Kliniken des Hochtaunuskreises bestattet werden.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Säрге, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
- (2) Die Säрге müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Kindersäрге, die zur Beisetzung in Kindergrabstätten dienen, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und 0,60 m breit sein.
- (3) Urnen und Überurnen, die im Wald des Lichts beigesetzt werden, müssen aus organischem Material bestehen.
- (4) Der maximal zulässige Durchmesser einer Überurne beträgt 0,25 m und die maximal zulässige Höhe 0,40 m.
- (5) Sollen die angegebenen Maße überschritten werden, muss dies bei der Anmeldung angegeben werden und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Einlieferung der Säрге

- (1) Auf den Friedhöfen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Abschiedsräume und Kühlzellen sowie Trauerhallen zur Verfügung gestellt. Die Verstorbenen werden bis zur Bestattung in den Kühlzellen aufbewahrt.
- (2) Die Verstorbenen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, eingesargt und aufbewahrt werden. Für die bestatterische Vorbereitung der Verstorbenen auf den Friedhöfen muss der Raum für besondere Zwecke (Waldfriedhof) genutzt werden. Für Verluste oder Beschädigungen an Gegenständen, die den Verstorbenen mitgegeben wurden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Säрге deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Säрге ist untersagt.
- (4)¹Die Friedhofsverwaltung kann aus religiösen Gründen eine Bestattung ohne Sarg gestatten. In den Fällen des § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 ist eine Ausnahme nicht zulässig.

§ 11 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, den Abschiedsräumen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern.

¹ Ergänzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.2015, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 26.03.2015

Wird hierfür längere Zeit benötigt, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestatter sehen. Auf dem Waldfriedhof und auf dem Friedhof Ober-Erlenbach stehen hierfür Abschiedsräume zur Verfügung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand des Verstorbenen dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 12

Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung werden die Gräber ausschließlich vom Friedhofpersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei weiteren Erdbestattungen in einer vorhandenen Grabstätte sind das Grabmal und weitere bauliche Anlagen vor Beginn des Grabaushubes von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern der Nutzungsberechtigte eine fachliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines zugelassenen Steinmetzes vorlegt.

(4) Beim Ausheben einer Grabstelle vorgefundene Gebeine oder Aschenreste werden in würdiger Weise wieder der Erde übergeben. Entsprechendes gilt für Urnenstelen.

§ 13

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhefrist bei Feuerbestattungen beträgt 20 Jahre.

(3) Bei Ganzabdeckung der Grabstätte im freien Grabfeld (nur Waldfriedhof, Abteilung F7) beträgt die Ruhefrist 40 Jahre.

§ 14

Ausbettungen, Umbettungen

(1) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind generell nicht zulässig.

(3) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabausweis und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist weiterhin der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. umgebettet. Bei Leichen wird durch das Friedhofspersonal das Grab bis zur Sargoberkante geöffnet und nach der Ausbettung wieder verfüllt. Für alle anderen für die Ausbettung notwendigen Tätigkeiten hat der Nutzungsberechtigte einen hierfür sachkundigen Gewerbetreibenden zu beauftragen.

(6) Für Schäden, die an benachbarten Gräbern durch eine Umbettung oder Ausgrabung entstehen, haftet der Antragsteller.

IV. Grabstätten

§ 15 Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Vergabe ist nur im Rahmen freier Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird generell nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Ausnahmen bestehen nur bei Erdfamiliengrabstätten (§ 20), Erdsondergrabstätten (§ 21), Urnenfamiliengrabstätten (§ 26), bei Urnensondergrabstätten (§ 27) und im Wald des Lichts (§ 29).

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und mit Aushändigung der über das Nutzungsrecht ausgestellten Urkunde (Grabausweis).

(4) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabart/Grabstätte abhängig.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt nicht für Grabstätten, bei denen eine persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ausgeschlossen ist.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich, wenn der Nutzungsberechtigte einen Pflegevertrag über die Restlaufzeit mit der Friedhofsverwaltung abschließt. Ein Ver-

nicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.

(7) Bei Grabstätten, die eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ermöglichen, kann das Nutzungsrecht erneut für die gesamte Dauer erworben oder für mindestens fünf Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Neuerwerb / Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Verlängerung nicht spätestens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts beantragt ist.

(8) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die vorherige Übertragung des Nutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt ein entsprechender Vertrag und wird auch sonst bis zu seinem Ableben keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner,
- c) auf die Kinder (hierzu zählen auch Adoptivkinder),
- d) auf die Eltern (hierzu zählen auch Adoptiveltern),
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern
- h) auf sonstige Erben.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn innerhalb eines Jahres kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann. In diesem Fall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab entschädigungslos abzuräumen und bis zum Ende der Ruhefrist einzusäen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16

Übersicht über die Grabarten/Grabstätten

Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt können Bestattungen in den nachfolgend aufgeführten Grabstätten erfolgen. Die jeweiligen Ruhefristen und die Nutzungsdauer ergeben sich aus der Übersicht (Tabelle) und sind insoweit verbindlich. Im Übrigen enthält die Übersicht (Tabelle) verbindliche Regelungen zur Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsdauer, ob eine freie Grabgestaltung inklusive Grabpflege erforderlich ist und auf welchen Friedhöfen die jeweiligen Grabstätten vorhanden sind.

Grabart	Ruhefrist in Jahren	Nutzungsdauer in Jahren	Vorkauf möglich	Verlängerung möglich	Freie Grabgestaltung / Grabpflege	Möglich auf Friedhof
Erdreihengrabstätte (§ 17)	30	30	Nein	Nein	Ja	1, 3 – 6
Kinderreihengrabstätte (bis 5. LJ) (§ 18)	20	20	Nein	Nein	Ja	1 – 6
Erdwiesenreihengrabstätte (§ 19)	30	30	Nein	Nein	Nein	6
Erdfamiliengrabstätte (§ 20)	30 (bzw. 40 Jahre bei	30 (bzw. 40 Jahre bei	Ja (1, 4-6)	Ja	Ja	1 – 6

Grabart	Ruhefrist in Jahren	Nutzungsdauer in Jahren	Vorkauf möglich	Verlängerung möglich	Freie Grabgestaltung / Grabpflege	Möglich auf Friedhof
	Ganzabdeckung)	Ganzabdeckung)				
Erdsondergrabstätte (§ 21)	30	40	Ja (5, 6)	Ja	Ja	5, 6
Urnenreihengrabstätte (§ 22)	20	20	Nein	Nein	Ja	1 – 6
Anonyme Urnenreihengrabstätte (§ 23)	20	20	Nein	Nein	Nein	6
Urnenwiesengrabstätte (§ 24)	20	20	Nein	Nein (Ausnahme bei Zweitbelegung)	Nein	1 – 6
Urnenreihenkomplettgrabstätte (§ 25)	20	20	Nein	Nein	Nein	6
Urnenfamiliengrabstätte (§ 26)	20	20	Ja (1, 4-6)	Ja	Ja	1 – 6
Urnensondergrabstätte (§ 27)	20	40	Ja (5 – 6)	Ja	Ja	5, 6
Urnenstele (§ 28)	20	20	Nein	Ja	Nein	6
Wald des Lichts (§ 29)	20	20	Ja (6)	Ja	Nein	6
Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 30)	20	20	Nein	Ja	Nein	2, 6
Besondere Grabstätten (§ 31)						1 – 6

1 = Friedhof Dornholzhausen / 2 = Friedhof Gonzenheim / 3 = Friedhof Kirdorf / 4 = Friedhof Ober-Erlenbach / 5 = Friedhof Ober-Eschbach / 6 = Waldfriedhof

§ 17 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden in einem Grabfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist an den Antragsteller als Nutzungsberechtigten abgegeben. In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

(2) Jede Erdreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,00 m x Breite 0,80 m mit jeweils 0,50 m Abstand.

(3) Erdreihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt.

§ 18 Kinderreihengrabstätten

(1) Kinderreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Es sind Bestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erlaubt. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Jede Kinderreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge 1,50 m x Breite 0,70 m mit jeweils 0,50 m Abstand.

§ 19 Erdwiesenreihengrabstätten

(1) Erdwiesenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen und sind nur auf dem Waldfriedhof eingerichtet. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Jede Erdwiesenreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,00 m x Breite 0,80 m mit jeweils 0,50 m Abstand.

(3) Erdwiesenreihengrabstätten werden als Wiese angelegt. Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten die einzelne Reihengrabstätte mit einer einheitlichen liegenden ebenerdigen Grabmalplatte (Größe Höhe 0,30 m x Breite 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m) zu versehen, die zu benachbarten Grabmalplatten in einer Flucht liegt. Die Grabmalplatte darf nicht mit einer erhabenen Inschrift versehen werden. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Erdwiesenreihengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehen Platz abgelegt werden.

§ 20 Erdfamiliengrabstätten

(1) Erdfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen und als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorkauf). Der Nutzungsberechtigte hat bei Belegung der jeweiligen Grabstelle anzugeben, ob diese als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden soll. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. In Erdfamiliengrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen bis zu 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

(2) Jede Grabstelle einer Erdfamiliengrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,50 m x Breite 1,20 m mit jeweils 0,50 m Abstand zum Nachbargrab.

(3) Die Bestattung in einem Tiefgrab kann nur genehmigt werden, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. Auf dem Friedhof in Dornholzhausen sowie auf dem Waldfriedhof (neuer Teil, Abteilungen F1 bis F7) sind keine Tiefgräber zugelassen.

(4) Noch nicht belegte Grabstätten in einem mehrstelligen Erdfamiliengrab müssen binnen 6 Monaten ordnungsgemäß hergerichtet und entsprechend gepflegt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte verlängert worden ist.

§ 21 Erdsondergrabstätten

(1) Erdsondergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen und als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorkauf). Der Nutzungsberechtigte hat bei Belegung der jeweiligen Grabstelle anzugeben, ob diese als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden soll. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. In Erdsondergrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen bis zu 6 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Sie werden an bevorzugten Stellen angelegt. Es wird eine großzügigere Ausstattung hinsichtlich der Grabmalgestaltung und der Bepflanzung gestattet.

(2) Jede Grabstelle einer Erdsondergrabstätte hat folgende Maße: Länge 3,00 m x Breite 1,50 m mit jeweils 0,50 m Abstand zum Nachbargrab.

(3) Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 - 5 entsprechend.

§ 22 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie werden in einem Grabfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist an den Antragsteller als Nutzungsberechtigten abgegeben. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Jede Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50 m x Breite 0,50 m mit jeweils 0,25 m Abstand.

(3) Urnenreihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt.

§ 23 Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie sind nur auf dem Waldfriedhof eingerichtet. § 22 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Jede Anonyme Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50 m x Breite 0,50 m.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Wiese angelegt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Eine persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 24 Urnenwiesengrabstätten

(1) Urnenwiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie werden in einem Grabfeld der Reihe nach belegt und werden als Einfach- oder Tiefgrab vergeben. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist an den Antragsteller als Nutzungsberechtigten abgegeben. In jeder Urnenwiesengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat bei Erwerb des Nutzungsrechts anzugeben, ob die Grabstätte als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden soll. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bis zum Ablauf der Ruhefrist der letztbestatteten Urne möglich.

(2) Jede Urnenwiesengrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50 m x Breite 0,50 m mit jeweils 0,25 m Abstand.

(3) Urnenwiesengrabstätten werden als Wiese angelegt. Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten die einzelne Reihengrabstätte mit einer einheitlichen liegenden ebenerdigen Grabmalplatte (Größe Höhe 0,30 m x Breite 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m) zu versehen, die zu benachbarten Grabmalplatten in einer Flucht liegen. Die Grabmalplatte darf nicht mit einer erhabenen Inschrift versehen werden. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Urnenwiesengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehen Platz abgelegt werden.

§ 25

Urnenreihenkomplettgrabstätten

Urnenreihengrabstätten als Urnenkomplettgrabstätten. Diese Grabstätten können nur vergeben werden, wenn mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes gleichzeitig ein Treuhandvertrag zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH für die gesamte Nutzungsdauer abgeschlossen wird. Mit dem Vertrag werden vom Nutzungsberechtigten die Herrichtung des Grabes (einschließlich des liegenden Grabmales in der Größe Höhe 0,20 m x Breite 0,30 m x Stärke 0,12 m mit Beschriftung) und die Grabpflege vollständig an die Treuhandstelle übertragen.

§ 26

Urnenfamiliengrabstätten

(1) Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Aschen. Es können bis zu 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorkauf).

(2) Jede Grabstelle einer Urnenfamiliengrabstätte hat folgende Maße: Länge 1,00 m x Breite 1,00 m mit jeweils 0,25 m Abstand zum Nachbargrab.

(3) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 27

Urnensondergrabstätten

(1) Urnensondergrabstätten sind Grabstätten für Aschen. Es können bis zu 6 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorkauf). Sie werden an bevorzugten Stellen angelegt. Es wird eine großzügigere Ausstattung hinsichtlich der Grabmalgestaltung und der Bepflanzung gestattet.

(2) Jede Grabstelle einer Urnensondergrabstätte hat folgende Maße: Länge 1,50 m x Breite 1,00 m mit jeweils mindestens 0,50 m Abstand zum Nachbargrab.

(3) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 28 Urnenstelen

(1) Urnenstelen sind Grabstätten für Aschen. Sie sind nur auf dem Waldfriedhof eingerichtet. Es können bis zu 2 Urnen je Kammer beigesetzt werden. Die Größe der einzustellenden Urne muss den Maßen der Urnennische angepasst sein.

(2) Die Grabmalplatte muss von dem Nutzungsberechtigten bei Erwerb des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung erworben werden. Die Inschrift darf nur naturbelassen oder in Weiß, Gold bzw. Silber und nicht als erhabene Inschrift ausgestaltet werden. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Urnenstelen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 29 Wald des Lichts

(1) Auf dem Waldfriedhof werden im Wald des Lichts Naturgrabstätten nur für Aschen vergeben. Es darf nur eine Urne beigesetzt werden. Nutzungsrechte können auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorkauf). Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Pflege der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten möglich ist. Auch durch die Friedhofsverwaltung wird keine Pflege der Grabstätte vorgenommen.

(2) Jede Grabstelle im Wald des Lichts hat folgende Maße: Länge 0,50 m x Breite 0,50 m.

(3) Mit Erwerb des Nutzungsrechtes kann eine Gedenkscheibe erworben werden, die am Platz der Urne auf dem Boden befestigt wird. Eine anderweitige Kennzeichnung des Grabes ist nicht möglich.

(4) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 30 Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, in denen Bestattungen halbanonym erfolgen. Die Namen der Verstorbenen werden auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes.

(2) Jede Grabstelle einer Urnengemeinschaftsgrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50 m x Breite 0,50 m.

(3) Mit Erwerb des Nutzungsrechtes muss eine Gedenktafel erworben werden, auf der der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingetragen werden. Die Gedenktafel wird an einem zentralen Platz befestigt. Eine Befestigung der Gedenktafel unmittelbar an der Grabstätte ist nicht möglich. Die Beschriftung erfolgt einheitlich und wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Eine darüber hinausgehende persönliche

Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Sofern an der Urnengemeinschaftsgrabstätte ein Platz zur Ablage von Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. ausgewiesen ist, dürfen diese auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 31 Besondere Grabstätten

(1) Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte sowie deren Unterhaltung werden in den Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten geregelt. Die Anlage und Erhaltung der Ehrengrabstätten obliegt nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Dauer der Stadt.

(2) Erhaltenswerte Grabstätten sind Grabstätten besonderer Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale. Sie werden in einem separaten Verzeichnis geführt. Die Erhaltung der erhaltenswerten Grabstätten obliegt nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Dauer der Stadt.

(3) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 32 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten

(1) Für sämtliche Friedhöfe der Stadt gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gestaltungsgrundsätze.

(2) Die jeweiligen Maße der Grabstätten ergeben sich aus den Regelungen zu den jeweiligen Grabarten (§§ 17 - 31).

(3) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bei Erdgräbern übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erstauffüllung mit Erde. Dies gilt nicht für Gräber, die bereits gärtnerisch angelegt sind. In diesem Fall muss der Nutzungsberechtigte die Grabstätte unverzüglich auf eigene Kosten auffüllen.

(4) Auf allen Grabfeldern sind die Grabstätten mit Grabmalen und sonstiger Grabausstattung so zu gestalten, dass sie in Form und Material der Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage und in seinen einzelnen Teilen entsprechen und den Friedhofsbesuchern ein ungestörtes Totengedenken ermöglichen.

(5) Sofern bei den jeweiligen Grabarten eine eigene Grabgestaltung zulässig ist, ist für die Herrichtung und Unterhaltung der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(6) Im Übrigen gelten für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten die folgenden Grundsätze:

- a) Jede Grabstätte ist dauernd instand zu halten.
- b) Die Bepflanzung ist in einem gepflegten Zustand zu halten; Laub, Unkraut, verwelkte Blumen und Kränze sind zeitnah von den Grabstätten zu entfernen.

- c) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht übersteigen.
- d) Das Pflanzen von Muschelzypressen ist untersagt.
- e) Stark wachsende Gewächse (Bäume, Sträucher etc.) sind regelmäßig zu beschneiden; abgestorbene Bäume und Sträucher sind zu beseitigen.
- f) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Salzen ist untersagt.
- g) Das Abdecken oder Überspannen der Grabstätte mit Netzen oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- h) Grabstätten für Erdbestattungen müssen zu mindestens 50% der Grabfläche bepflanzt werden. Eine Abdeckung mit Kies, Splitt oder ähnlichen Materialien auf mehr als 50% der Grabfläche ist nicht zulässig.
- i) Den Nutzungsberechtigten ist untersagt, außerhalb der Grabstätte Kies oder sonstige Materialien auszubringen.
- j) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf der Grabstätte, hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, diese Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- k) Bänke, Stühle etc. dürfen nicht aufgestellt werden. In Ausnahmefällen können Sitzgelegenheiten nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte aufgestellt werden.

(7) Bei Grabstätten, bei denen eine freie Grabgestaltung nicht möglich ist, dürfen Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten auf den Friedhöfen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 33

Besondere Gestaltungsgrundsätze für einzelne Grabstätten

(1) Unabhängig von den Regelungen des § 32 gelten für einzelnen Grabstätten die nachfolgend aufgeführten zusätzlich besonderen Gestaltungsgrundsätze.

(2) Ganzabdeckungen auf Grabstätten sind nur auf dem Waldfriedhof auf dem Grabfeld F7 zulässig.

(3) Auf dem Waldfriedhof sind im Grabfeld O Grabeinfassungen nur als lebende Einfassung mit max. 0,20 m Höhe zulässig; eine weitere Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 0,60 m erreichen. Darüber hinaus sind nur liegende Grabmale oder Pultsteine mit einer Neigung bis zu 20° zulässig.

§ 34

Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt oder werden die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht eingehalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher

Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung² die festgestellten Mängel innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausführen oder
- b) die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und bis zum Ablauf der Ruhefrist pflegen. Diese Kosten trägt der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger gemäß § 15 Abs. 8.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 35

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten sowie der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung. Es muss der von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Grabmalantrag verwendet werden. Die im Grabmalantrag genannten Unterlagen (Übereinstimmungserklärung, Abnahmebescheinigung, Anzeige der Sicherheitsrelevanten Daten, Last-Zeit-Diagramm) sind nach den dortigen Vorgaben fristgerecht einzureichen³.

(3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Nutzungsberechtigte zuvor die Abräumgebühr für die Grabstätte entrichtet hat.

Bei vor dem 01.04.2013 genehmigten Grabmalen fällt die Abräumgebühr bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. bei Abräumung an.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.

(5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung bzw. den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung errichtet oder verändert, so hat der Nutzungsberechtigte diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung zu entfernen oder so zu verändern, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2015, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 23.10.2015

³ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2015, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 23.10.2015

(6) Ohne Genehmigung sind Holztafeln bis zu einer Größe von 0,4 m x 0,3 m und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Bei Grabstätten nach § 19 und § 24 ist dies nur für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Bestattung erlaubt⁴.

(7) Künstlerisch, kunsthistorisch oder stadtgeschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

(8) Hat ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben, das bei der Übergabe bereits über Grabmale oder baulichen Anlagen verfügt, die besonders künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, so gelten hierfür besondere Vorschriften. Diese werden von der Stadt mit dem Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechtes durch einen privatrechtlichen Vertrag vereinbart und sind strikt einzuhalten.

§ 36

Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Grabmale und Grabmalanlagen sind nach der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal), jeweils aktuellste Fassung, der Deutsche Naturstein Akademie zu errichten. Insbesondere sind sie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegen; im Übrigen dürfen Fundamente nicht über das jeweilige Maß der Grabstätte hinausragen.

(3) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(4)⁵ Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung entsprechende Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. Mit dem Widerruf der Genehmigung (Widerrufsbescheid) wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2015, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 23.10.2015

⁵ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2015, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 23.10.2015

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 37

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige Grabausstattungen

(1) Die Höhe der Grabmale inklusive des Sockels darf folgende Maße ab Oberkante des Weges nicht überschreiten:

- Erdreihengrabstätte	1,15 m
- Kinderreihengrabstätte	0,70 m
- Erdwiesenreihengrabstätte	flachliegend ebenerdig
- Erdfamiliengrabstätte	1,30 m
- Erdsondergrabstätte	2,00 m
- Urnenreihengrabstätte	0,50 m
- Urnenwiesengrabstätte	flachliegend ebenerdig
- Urnenreihenkomplettgrabstätte	flachliegend ebenerdig
- Urnenfamiliengrabstätte	1,00 m
- Urnensondergrabstätte	1,30 m

(2) Die Tiefe und Breite des Grabmales muss in Relation zur Größe und Lage der Grabstätte stehen. Die Grabeinfassungen müssen fluchtgerecht aufgestellt werden.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(4) Einfassungen haben sich nach den Grabgrößen und nach den Abmessungen der Grabstätten gemäß §§ 17-31 zu richten. Einfassungen müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen und dürfen eine maximale Stärke von 10 cm – nach innen gebogene Einfassungen nicht mitgerechnet - sowie eine Höhe von 15 cm über Geländeniveau nicht überschreiten. Die Höhenbegrenzung gilt nicht bei geneigter Geländeoberfläche.

§ 38

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien durch die Friedhofsverwaltung entfernt und gehen - sofern der Nutzungsberechtigte nach schriftlichen Hinweis nichts Gegenteiliges verlangt - entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Eine darüber hinaus gehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Stadt – Fachbereich Kultur⁶ nicht entfernt werden.

⁶ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2015, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 23.10.2015

VII. Schlussbestimmungen

§ 39

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen und zu begründenden Antrag Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und öffentliche Belange, insbesondere der Zweck der Friedhofsatzung, nicht entgegenstehen.

§ 40

Öffentliche Bekanntmachung

Soll gegenüber einem Nutzungsberechtigten auf der Grundlage dieser Satzung eine Anordnung/Verfügung getroffen werden und ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung der Verfügung. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte, der mindestens 1 Monat auf der Grabstätte verbleiben muss.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich vor Tagesanbruch bzw. nach Anbruch der Dunkelheit auf dem Friedhof aufhält,
2. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 a) bis j)
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt, ohne im Besitz einer besonderen Genehmigung zu sein,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet und Druckschriften verteilt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich benutzt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt,
 - f) Abraum, Erdaushub, Grünabfälle und Müll jeglicher Art von außerhalb des Friedhofs mitbringt und dort entsorgt,
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 - h) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - i) alkoholische Getränke verzehrt,
 - j) lärmt sowie sich störend verhält.
4. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige tätig wird oder keine Haftpflichtversicherung oder Gewerbeanzeige nachweist,
6. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 3 Werbung – mit Ausnahme von zugelassenen Pflagehinweisen – an der Grabstätte anbringt,
7. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 4

- die Wege schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befährt,
 - Arbeitsmaterial und Werkzeug nicht nur vorübergehend und an Stellen lagert, an denen sie behindern,
 - bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und die Lagerplätze nicht sofort wieder in den vorherigen Zustand bringt und nicht ordnungsgemäß herrichtet,
 - Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
8. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 5 auf den Friedhöfen Abfall, Erdaushub, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagert oder entsorgt,
 9. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Grabstätten nicht spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herrichtet,
 10. entgegen § 32 Abs. 6
 - Pflanzenschutzmittel, Unkrautbekämpfungsmittel oder Salze einsetzt,
 - Grabstätten nicht zu mindestens 50% der Grabfläche bepflanzt oder Grabstätten zu mehr als 50% mit Kies, Splitt oder ähnlichen Materialien abdeckt,
 - außerhalb der Grabstätte Kies oder sonstige Materialien ausbringt,
 - Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte auf der Grabstätte, hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt,
 11. entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 12. entgegen § 36 Abs. 1 Grabmale, Grabmalanlagen oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
 13. entgegen § 38 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes und ohne vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,
 14. entgegen § 38 Abs. 3 künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie Grabmale, die in einem besonderen Verzeichnis geführt werden, ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen € 5,-- und € 1.000,-- geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16. Juli 2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25. März 2013

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister**

Anlage 1 – Lageplan der Bestattungsbezirke